

(Berichterstatter Abg. Dr. Böbner.)

Ⓐ der Vertretungen oder Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Wirksamkeit treten, welche in die Kompetenz der Staatsbehörden oder der Stände eingreifen. Demzufolge wird mit dem Dekret Nr. 23 das von der letzten 9. ordentlichen Evangelisch-lutherischen Landessynode angenommene Kirchengesetz zur weiteren Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868, die abgeändert worden ist durch Gesetz vom 22. November 1906, zur Genehmigung vorgelegt, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt. Der Gesetzentwurf selbst ist sehr kurz, er lautet:

„Das Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom . . . wird, insoweit es das Gebiet der Staatsgesetzgebung berührt, hierdurch genehmigt.“

Der staatlichen Genehmigung bedürfen dabei nach Ansicht der Staatsregierung in Übereinstimmung mit dem Kirchenregiment Bestimmungen in Art. VI, VII, VIII, IX, IXa, Xa und XI des Kirchengesetzes.

Ihre Gesetzgebungsdeputation hat alle Paragraphen des Kirchengesetzes daraufhin geprüft, ob Genehmigung notwendig erscheine, ist aber zu einer abweichenden Ansicht nicht gelangt.

Wenn wir die Genehmigung zu diesem Gesetze aussprechen sollen, so ist es natürlich nötig, die einzelnen Artikel zu betrachten. Ich werde mich, da die vorausgegangenen Verhandlungen ziemlich breit gewesen sind, möglichst kurz fassen, kann aber nicht umhin, doch einigermaßen auf die Artikel einzugehen.

Der Art. I berührt den § 1 Abs. 3 und 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung und trifft grundlegende Bestimmung, welche kirchliche Anordnungen der Bestätigung der Kircheninspektion bedürfen. Es hat bisher Unsicherheit bestanden bezüglich ihrer Gültigkeit und bezüglich der Zuständigkeit der Behörde für die Bestätigung oder Genehmigung solcher Bestimmungen.

Der Art. II soll eine Lücke des § 7 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung ausfüllen. Es waren bisher schon gemeinsame Beratungen mehrerer Kirchenvorstände desselben Ortes vorgesehen, es fehlte aber an allen Formvorschriften für eine gemeinsame Beschlussfassung. Art. II sieht entsprechende Bestimmungen durch kirchliches Ortsgesetz als zulässig vor.

Art. III ergänzt den § 8 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung durch Anfügung eines Satzes, der auf dem Gesetze über die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 beruht und die Stimmberechtigung und Wählbarkeit von Almosenempfängern und Steuerrückständigen betrifft.

Art. IV bezweckt bei dem § 9 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung eine schärfere und zutreffendere Fassung des bisherigen Rechts in Abs. 2 und will im Abs. 3 eine Lücke ausfüllen. Bisher war nämlich keine Bestimmung getroffen über die Wahlberechtigung der in einem selbständigen Gutsbezirke wohnenden Gemeindeglieder außer dem Eigentümer des selbständigen Gutsbezirks. Künftig sind nun solche Gemeindeglieder denjenigen in der politischen Gemeinde zuzurechnen.

Art. V endlich trifft eine Neuordnung und schärfere Feststellung in § 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, was in bezug auf Wahlen zu geschehen hat, wenn sich die Kirchengemeinde auf die Bezirke verschiedener politischer Gemeinden erstreckt, und weiter auf die Fälle, daß Kirchenvorstandsmitglieder aus dem Bezirke der Kirchengemeinde oder aus dem Teile, aus dem der Kirchenvorsteher gewählt ist, verziehen.

Art. VI ist der erste der Artikel, die der Genehmigung der Stände bedürfen. Die Frage, wem seither in manchen Orten die Anstellung der Totengräber zustand, war nach § 25 Abs. 6 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nicht sicher und klar. Das Gesetz sichert nun für kirchliche Begräbnisplätze diese Anstellung den kirchlichen Organen. Zugleich wird die Ausdrucksweise „Beamte und sonstige Angestellte für kirchliche Begräbnisplätze“ gewählt, um diese Bestimmung zu verallgemeinern. Die Bezüge des betreffenden durch den Kirchenvorstand angestellten Personals fallen natürlich den betreffenden kirchlichen Kassen zur Last. Bedenken gegen diesen Art. VI sind der Gesetzgebungsdeputation nicht beigegeben.

Meine Herren! Wenn ich sage, der Gesetzgebungsdeputation seien keine Bedenken beigegeben, so meine ich damit die Mehrheit der Gesetzgebungsdeputation, denn die der sozialdemokratischen Fraktion angehörenden Deputationsmitglieder erklärten, daß sie der Meinung seien, daß es sich hier um Angelegenheiten handle, die die Kirche selbst angängen; sie würden deshalb dagegen stimmen, um aber die Beratung nicht aufzuhalten, würden sie nicht bei jedem einzelnen Artikel diese ablehnende Stellung zum Ausdruck bringen, sondern am Schlusse der Beratung.

Der Art. VII bringt Einfügung eines § 30a in die Kirchenvorstands- und Synodalordnung, gesetzliche Bestimmung betreffend für den Fall, daß ein Teil einer Kirchengemeinde gesonderter kirchlicher Vertretung bedarf, z. B. bei Aussparrungen und bei Anlegung von besonderen Gottesäckern. Auch hier soll eine Lücke der bisherigen Gesetzgebung ausgefüllt werden. Der § 30a, der zu diesem Zwecke der Kirchenvorstands- und Synodalordnung